

Satzung für Pfarrgemeinderäte der Erzdiözese München und Freising

§ 1 Pfarrgemeinderat

Der Pfarrgemeinderat ist das vom Erzbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzildekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Pfarrgemeinde. In sinngemäßer Anwendung des Konzildekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) ist er zugleich das vom Erzbischof eingesetzte Organ zur Beratung pastoraler Fragen in der Pfarrgemeinde.

§ 2 Aufgaben

- 1) Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrgemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche. Aufgabe des Pfarrgemeinderates ist es, in allen Fragen, die die Pfarrgemeinde betreffen, je nach Fachbereichen und unter Beachtung diözesaner Regelungen beratend mitzuwirken oder zu beschließen.
- 2) Als Organ des Laienapostolats wird der Pfarrgemeinderat unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrgemeinde in eigener Verantwortung tätig. Als Organ zur Beratung pastoraler Fragen berät und unterstützt der Pfarrgemeinderat den Pfarrer, dem unter der Autorität des Erzbischofs die Seelsorge als Dienst der Lehre, der Heiligung und der Leitung der Pfarrgemeinde anvertraut ist (Christus Dominus 30).
- 3) Die Aufgaben des Pfarrgemeinderates bestehen vor allem darin,
 - a) das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Pfarrgemeinde zu wecken und die ehrenamtliche Mitarbeit zu aktivieren, insbesondere
 - Pfarrgemeindemitglieder für Dienste der Glaubensweitergabe zu gewinnen und für ihre Befähigung mitzusorgen,
 - Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Pfarrgemeinde an den liturgischen Feiern einzubringen,
 - b) den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern und die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen und Generationen in der Pfarrgemeinde zu sehen, ihr in der Pfarrgemeindegemeinschaft gerecht zu werden und Möglichkeiten seelsorglicher Hilfe sowie Kontakt zu denen, die dem Pfarrgemeindegemeinschaft fern stehen, aufzunehmen,
 - c) gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Entwicklungen und Probleme zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen,
 - d) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen in der Pfarrgemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen,
 - e) die ökumenische Zusammenarbeit zu suchen und auszubauen,
 - f) für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben eine Rangordnung aufzustellen und im Rahmen seines Auftrages Maßnahmen durchzuführen und gegebenenfalls notwendige Einrichtungen zu schaffen, falls kein anderer Träger zu finden ist,
 - g) die Pfarrgemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit und Entwicklungen in der Pfarrgemeinde zu unterrichten,
 - h) rechtzeitig für den Haushaltsplan der Kirchenverwaltung einen eigenen Pfarrgemeinderatshaushalt zu erstellen und in die Beratungen einzubringen,
 - i) vor Verabschiedung des Haushaltsplanes durch die Kirchenverwaltung eine Stellungnahme dazu abzugeben,
 - j) dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse der übergeordneten Gremien durchgeführt werden,
 - k) vor Besetzung der Pfarrstelle den Erzbischof über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Pfarrgemeinde zu unterrichten.

§ 3 Mitglieder

1) Dem Pfarrgemeinderat gehören an:

- a) der Pfarrer bzw. der Pfarradministrator oder der/die Pfarrbeauftragte,
- b) ggf. der priesterliche Leiter für die Seelsorge, die weiteren hauptamtlichen in der Seelsorge der Pfarrgemeinde tätigen Priester¹, Diakone¹, Pastoralassistenten / Pastoralassistentinnen, Pastoralreferenten / Pastoralreferentinnen, Gemeindeassistenten / Gemeindeassistentinnen, Gemeindereferenten / Gemeindereferentinnen, und Seelsorgehelfer / Seelsorgehelferinnen.
- c) je nach Größe der Pfarrgemeinde bis zu 12 in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrgemeinde bzw. von laut Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte § 3 Abs. 3) zugelassenen Wahlberechtigten gewählte Mitglieder,
- d) weitere hinzugewählte Mitglieder, die durch besondere Fachkenntnisse oder ihre Tätigkeit die Arbeit des Pfarrgemeinderates fördern. Gehört kein/keine Vertreter/Vertreterin der organisierten Jugend durch Wahl dem Pfarrgemeinderat an, so ist ein/eine Vertreter/Vertreterin der Jugend, in der Regel ein/eine Vertreter/Vertreterin eines Mitgliedsverbandes des Bundes der Deutschen Katholiken Jugend (BDKJ), nach Anhörung der verantwortlichen Gremien der kirchlichen Jugendarbeit hinzu zu wählen. Außerdem sollen hier nicht repräsentierte Gruppen (z. B. Verbände, Migranten/Migrantinnen, Berufsgruppen, Fachleute) und Ortsteile berücksichtigt werden. Die Zahl der hinzu gewählten Mitglieder darf die Hälfte der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

2) Ein Mitglied der Kirchenverwaltung, das von dieser bestimmt wird, ist zu den Sitzungen des Pfarrgemeinderates als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen (vgl. Art. 24 Abs. 2) der Ordnung für kirchliche Stiftun-

gen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 01.07.1997).

- 3) Wählbar ist jeder/jede Katholik/Katholikin, der/die in der Ausübung seiner/ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht behindert ist, das 16. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrgemeinde seine/ihre Hauptwohnung hat. Gewählt werden können auch außerhalb der Pfarrgemeinde wohnhafte Katholiken/Katholikinnen, sofern sie am Leben der Pfarrgemeinde aktiv teilnehmen.
Für Mitglieder nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) und d) ist eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten unzulässig mit Ausnahme der Missionsräte.
- 4) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre, jedoch mit den Abweichungen, welche sich ggf. durch die Bestimmungen über Beginn und Ende der Amtszeit ergeben können. Näheres regelt die Wahlordnung für den Pfarrgemeinderat in § 16.
- 5) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers durch den Erzbischof, nachdem die zuständige Schiedsstelle die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertretern/Vertreterinnen des Pfarrgemeinderates erörtert hat.
- 6) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit nicht mehr gegeben, soll die zuständige Schiedsstelle angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Erzbischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch Neuwahlen anordnen.

¹ Dazu gehören auch Ruhestandsgeistliche und Ständige Diakone mit Zivilberuf, wenn sie das von Seiten des Bischofs festgelegte Stundenmaß voll erfüllen, d.h. mit der erforderlichen Mindestzahl von 6 Wochenstunden im Einsatz sind und dafür einen entsprechenden Auftrag besitzen.

§ 4 Konstituierung

- 1) Der Pfarrer bzw. Pfarradministrator oder der/die Pfarrbeauftragte lädt die gewählten und amtlichen Mitglieder zu einer Sitzung ein, die spätestens drei Wochen nach der Wahl stattfindet. In dieser Sitzung werden in der Regel die weiteren Mitglieder hinzugewählt.
- 2) Bis zum Ablauf von weiteren zwei Wochen findet die konstituierende Sitzung statt, zu der der Pfarrer bzw. Pfarradministrator oder der/die Pfarrbeauftragte alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates einlädt. Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet der Pfarrer die Sitzung. Bei dieser Sitzung werden in der Regel die Wahlen nach § 5 durchgeführt.

§ 5 Wahlen

Der Pfarrgemeinderat wählt:

- a) den Vorsitzenden / die Vorsitzende und seinen/ihre Stellvertreter / Stellvertreterin,
- b) den Schriftführer / die Schriftführerin
- c) die weiteren Vertreter / Vertreterinnen des Pfarrgemeinderates im Pfarrverbandsrat,
- d) den weiteren Vertreter / die weiteren Vertreterin des Pfarrgemeinderates für den Dekanatsrat,
- e) die Vertreter/Vertreterinnen der Pfarrgemeinde in sonstige pfarrliche und überpfarrliche Gremien und Einrichtungen.

Für die Positionen von a) bis d) sind nur ordentliche Mitglieder des Pfarrgemeinderates nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) und d) wählbar. Näheres zu den Wahlen und ihrer Durchführung regelt die Geschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat.

§ 6 Einführung des Pfarrgemeinderates in die Pfarrgemeinde

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind vom Pfarrer bzw. Pfarradministrator oder dem/der Pfarrbeauftragten alsbald in geeigneter Weise vor der Pfarrgemeinde in ihr Amt einzuführen.

§ 7 Sitzungen

- 1) Der Pfarrgemeinderat tritt in der Regel monatlich, mindestens aber einmal im Vierteljahr und außerdem dann zusammen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies verlangt.
- 2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten

beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt.

- 3) Die Vorsitzenden der vom Pfarrgemeinderat eingerichteten Sachbereichsgremien und die Sachbeauftragten haben, soweit sie nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind, das Recht, an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8 Beschlussfassung

- 1) Der Pfarrgemeinderat fasst seine Beschlüsse in der Regel in der Pfarrgemeinderatssitzung. Beschlüsse können in begründeten Einzelfällen und bei besonderer Eilbedürftigkeit außerhalb von Sitzungen gefasst werden, wenn sämtliche stimmberechtigte Mitglieder des Pfarrgemeinderates an dem Beschlussverfahren beteiligt werden. Eine solche Beschlussfassung kann jedoch nicht stattfinden, wenn drei Mitglieder des Pfarrgemeinderates dem Umlaufverfahren schriftlich widersprechen.
- 2) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung entsprechend der Geschäftsordnung ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit wegen der zu geringen Zahl der anwesenden Mitglieder nicht gegeben, so ist der Pfarrgemeinderat bei der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen als nicht gültige Stimmen behandelt werden.
- 3) Der Pfarrgemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Beschließt er keine Geschäftsordnung, gilt die Mustergeschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 4) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen, können nicht gefasst werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Erzbischof unter Angabe der Gründe.
- 5) Erklärt der Pfarrer bzw. Pfarradministrator oder der/die Pfarrbeauftragte förmlich auf Grund der durch sein Amt gegebenen pastora-

len Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Das gleiche Recht steht für die Bereiche Gottesdienst, Sakramente und Verkündigung ggf. dem priesterlichen Leiter der Seelsorge zu. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, soll die zuständige Schiedsstelle angerufen werden.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Dieser besteht aus
 - a) dem/der Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates und seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin und dem/der Schriftführer/Schriftführerin,
 - b) dem Pfarrer bzw. Pfarradministrator oder dem/der Pfarrbeauftragten.
- 2) Der/die Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Er/sie beruft die Sitzungen des Pfarrgemeinderates unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Der/die Vorsitzende kann sich von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertreter / Stellvertreterin vertreten lassen.
- 3) Der/die Vorsitzende hat insbesondere für eine lebendige zeitnahe Arbeit des Pfarrgemeinderates in den Bereichen des Weltdienstes zu sorgen. Er/sie vertritt den Pfarrgemeinderat nach außen. Der Pfarrer trägt als der vom Erzbischof entsandte Seelsorger und Leiter der Pfarrgemeinde besondere Verantwortung für die Einheit der Pfarrgemeinde sowie für die Einheit mit dem Erzbischof und dadurch mit der Weltkirche, für die rechte Verkündigung der Heilsbotschaft sowie für die Feier der Liturgie und Sakramente.
- 4) Der/die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfalle dessen/deren Stellvertreter/in, ist zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, falls er/sie ihr nicht schon als Mitglied angehört (Artikel 24 Abs. 3) der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 01.07.1997).

§ 10 Haushaltsplanung

- 1) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes für die Pfarrgemeinde ist der Pfarrgemeinderat verpflichtet, eine Stellungnahme gegenüber der Kirchenverwaltung zum Haushaltsentwurf abzugeben. Die Kirchenverwaltung kann den darin enthaltenen Änderungsvorschlägen entsprechen oder den Haushaltsplan unverändert beschließen und mit der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorlegen (Artikel 26 Abs. 9) der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 01.07.1997).
- 2) Rechtzeitig zu den Beratungen des Haushaltes der Kirchenstiftung erstellt der Pfarrgemeinderat seinen eigenen Haushaltsplan unter Berücksichtigung seiner laufenden Aufgaben und der geplanten Vorhaben für das folgende Haushaltsjahr.

§ 11 Sachbeauftragte und Sachbereichsgremien

- 1) Für die Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Pfarrgemeinderates bedürfen, kann der Pfarrgemeinderat Sachbereichsgremien bilden, Sachbeauftragte bestellen oder andere Formen der Zusammenarbeit wählen.
- 2) Die Sachbeauftragten und Sachbereichsgremien haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, den Pfarrgemeinderat, Einrichtungen der Pfarrgemeinde und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, selbständig im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat durchzuführen.
Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Pfarrgemeinderates.
- 3) Zur Mitarbeit in diesen Sachbereichsgremien aber auch in anderen vom Pfarrgemeinderat benutzten Formen der Zusammenarbeit und als Sachbeauftragte können auch Personen herangezogen werden, die nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind.

§ 12 Überpfarrliche Zusammenarbeit

- 1) Pfarrgemeinderäte, die auf Grund ihrer örtlichen Situation, ihrer strukturellen Gemeinsamkeiten oder wegen ihrer Zugehörigkeit zum gleichen Pfarrverband eine engere Zusammenarbeit beschließen, können ihre Aufgaben auch in gelegentlichen oder regelmäßigen gemeinsamen Sitzungen erledigen, für welche dann die Regelungen für den Pfarrgemeinderat entsprechend anzuwenden sind, wobei eine kollegiale Sitzungsleitung zu vereinbaren ist.
- 2) Die eigenen Belange einer Einzelpfarrei sind ausschließlich vom jeweils zuständigen Pfarrgemeinderat gesondert zu behandeln.
- 3) Der einzelne Pfarrgemeinderat bleibt rechtlich selbstständig.
- 4) Die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderäten gemäß § 11 ist an den Bedürfnissen der einzelnen Pfarrei zu orientieren.

§ 13 Protokollführung

- 1) Über die Beratungen und Beschlüsse des Pfarrgemeinderates und des Vorstandes ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/Protokollführerin zu unterschreiben ist und das allen Mitgliedern des jeweiligen Organs zugeleitet werden muss.
- 2) Die Ergebnisse jeder Pfarrgemeinderatssitzung sind der Pfarrgemeinde möglichst umgehend bekannt zu machen, in der Regel durch Aushang des Protokolls.
- 3) Die Protokolle über die Sitzungen des Pfarrgemeinderates gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.

§ 14 Pfarrversammlung

- 1) Der Pfarrgemeinderat lädt einmal im Jahr die Pfarrgemeinde zu einer Pfarrversammlung ein.
- 2) Aufgabe der Pfarrversammlung ist es,
 - a) den Tätigkeitsbericht des Pfarrgemeinderates entgegenzunehmen,
 - b) Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens zu erörtern,
 - c) dem Pfarrgemeinderat Anregungen und Vorschläge für seine Arbeit zu geben.

§ 15 Aufwendungen

Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates, sowie die Mitglieder der Sachbereichsgremien haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben entstehen.

§ 16 Schiedsverfahren

Die Aufgaben der Schiedsstelle nach § 3 Abs. 5 und 6) und § 8 Abs. 5) nimmt der Geschäftsführende Vorstand des Diözesanrates wahr.

Die Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Fassung vom 10. November 1997 wurde von der Vollversammlung des Diözesanrates am 08./09. Oktober 2004 geändert. Auf der Grundlage dieser Änderungsbeschlüsse wird diese Satzung für Pfarrgemeinderäte in der vorliegenden Form in Kraft gesetzt.

München, den 11. Mai 2005



Erzbischof